

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 17.09.2021

5. Änderungssatzung vom 14.09.2021 zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Minden vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.09.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Minden beschlossen:

Artikel 1

Der auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 der Satzung beigefügte Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

Tarifstelle	Bezeichnung	Betrag
1.	Nahtarif Der Nahtarif gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebietes der Stadt Minden einschl. einer Fahrstrecke bis 100 km.	
1.1	Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW) zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen am Notfallort, Herstellung der Transportfähigkeit oder des Transportes von Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden	610,84 €
1.2	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) zum Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung	562,58 €
1.3	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) (Die Gebühr zu Tarifziffer 1.1 wird bei Einsatz eines eigenen Rettungsmittels zusätzlich erhoben.)	263,25 €

2.	Ferntarif Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gilt ab einer Fahrstrecke von 101 km als Fernfahrt. Bei Fernfahrten wird neben der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1. "Nahtarif" zusätzlich eine Gebühr je km erhoben.	
2.1	Kilometergebühr für RTW, KTW und NEF je km	0,61 €

3.	Gebühr für den Einsatz eines Notarztes	
3.1	Notarztgebühr pro Einsatz Die Gebühr wird immer erhoben, wenn der Notarzt auf Weisung der Kreisleitstelle eingesetzt wird. Bei Notärzten als Selbstfahrern wird auf die Tarifziffer 1.3 verzichtet.	277,21 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 14.09.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke